

ATPL(H) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Lizenz für Verkehrspiloten ATPL(H) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt F

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die Ausstellung einer Lizenz für Verkehrspiloten ATPL(H) gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt F nach erfolgreich abgelegter praktischer Prüfung gemäß FCL.520.H.

Notiz für den Antragsteller: Zur Beantragung eines ATPL Theorie Credits verwenden Sie bitte das Formular FO_LFA_ACW_027.

2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Anrede	Titel	Vorname(n)	Nachname(n)

Straße	Stadt	PLZ	Land

Telefon	E-Mail

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	Geburtsort / Land	Staatsbürgerschaft

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers

3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

☐ den Antragsteller per E-Mail ☐ den Antragsteller per Post ☐ die Firma

Firma (Name/Adresse)	Unterschrift

4 Zusammenfassung der Kenntnisse und Flugerfahrung vor Antritt zur praktischen ATPL(H) Prüfung

Allgemeine Voraussetzungen

a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1	gültig bis:	
b) Inhaber einer CPL(H) Lizenz	ausgestellt am:	
c) MCC Kurs abgeschlossen	Datum:	
d) Gültige ATPL(H) Theorieprüfung	bestanden am:	

Flugerfahrung

e) Gesamtlugerfahrung	min. 1000 Stunden:	
e.i) davon auf FSTD	max. 100 Stunden:	
e.ii) davon auf FNPT	max. 25 Stunden:	
f) Flugerfahrung in Hubschraubern mit mehreren Piloten	mind. 350 Stunden:	

ATPL(H) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Lizenz für Verkehrspiloten ATPL(H) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt F

g) Flugerfahrung als PIC, oder	mind. 250 Stunden:	
h) Flugerfahrung als PIC und PICUS		
h.i) davon als PIC	mind. 100 Stunden:	
h.ii) davon als PICUS, oder	mind. 150 Stunden:	
i) Flugerfahrung als PICUS auf MPH	mind. 250 Stunden:	
j) Flugerfahrung auf Überlandflügen	mind. 200 Stunden:	
davon als PIC oder PICUS	mind. 100 Stunden:	
k) Instrumentenflugerfahrung	mind. 30 Stunden:	
davon Instrumentenbodenzeit	max. 10 Stunden:	
l) Nachtflugerfahrung als PIC oder COPI	mind. 100 Stunden:	

5 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1
- Alle Flugbücher
- Formloses Schreiben mit dem Antrag auf Zuweisung eines Flugprüfers für die Durchführung der praktischen ATPL(H) Prüfung

6 Durchführung der praktischen ATPL(H) Prüfung

Kandidat	Vorname	Nachname	Lizenznummer	
Flugprüfer	Vorname	Nachname	Prüfer-Nummer	Sitzplatz
Luftfahr- zeug	Muster/Variante	Kennzeichen		
FSTD sofern zutreffend	Muster/Variante	FSTD-ID	FSTD Betreiber/Ort	
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung	Gesamtzeit am Steuer	# Landungen	# Anflüge
Strecken- abschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on
			Strecken- abschnitt #2 (sofern zutreffend)	

ATPL(H) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Lizenz für Verkehrspiloten ATPL(H) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt F

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

7 Protokoll der praktischen Prüfung

Hubschrauber mit nur einem/mehreren Piloten		Praktische Ausbildung				Praktische Prüfung/ Befähigungsüberprüfung	
Manöver/Verfahren		Ausbildung durchgeführt in			Handzeichen des Lehrberechtigten nach Abschluss der Ausbildung	Gepr. in	Handzeichen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
		FTD	FFS	H		FFS H	
ABSCHNITT 1 - FLUGVORBEREITUNG UND VORFLUGKONTROLLEN							
1.1	Außenkontrolle des Hubschraubers, Lage der zu kontrollierenden Punkte und Zweck der Kontrolle			P		M (falls im Hubschrauber durchgeführt)	
1.2	Cockpitkontrolle		P	→		M	
1.3	Anlassverfahren, Überprüfung der Funk- und Navigationsausrüstung, Auswahl und Einstellung der Navigations- und Sprechfunkfrequenzen	P	→	→		M	
1.4	Rollen/Schwebeflug nach Anweisung der Flugverkehrskontrollstelle oder des Lehrberechtigten		P	→		M	
1.5	Verfahren und Kontrollen vor dem Start	P	→	→		M	
ABSCHNITT 2 - FLUGMANÖVER UND -VERFAHREN							
2.1	Starts (verschiedene Abflugprofile)		P	→		M	
2.2	Schrägabflüge und -landungen oder bei Seitenwind		P	→			
2.3	Start mit höchstzulässiger Startmasse (tatsächlich oder simuliert)	P	→	→			
2.4	Start mit simuliertem Triebwerksausfall kurz vor Erreichen von TDP oder DPATO		P	→		M	
2.4.1	Start mit simuliertem Triebwerksausfall kurz nach Erreichen von TDP oder DPATO		P	→		M	
2.5	Steig- und Sinkflugkurven auf bestimmte Steuereure	P	→	→		M	
2.5.1	Kurven mit 30° Querneigung, 180° bis 360° links und rechts ausschließlich nach Instrumenten	P	→	→		M	
2.6	Autorotationssinkflug	P	→	→		M	
2.6.1	Autorotationslandung (nur SEH) oder Abfangen mit Motorhilfe		P	→		M	
2.7	Landungen (verschiedene Anflugprofile)		P	→		M	
2.7.1	Durchstarten oder Landung mit simuliertem Triebwerksausfall vor LDP oder DPBL		P	→		M	
2.7.2	Landung mit simuliertem Triebwerksaufall nach LDP oder DPBL		P	→		M	

ATPL(H) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Lizenz für Verkehrspiloten ATPL(H) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt F

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Hubschrauber mit nur einem/mehreren Piloten		Praktische Ausbildung				Praktische Prüfung/ Befähigungsüberprüfung	
Manöver/Verfahren		Ausbildung durchgeführt in			Handzeichen des Lehrberechtigten nach Abschluss der Ausbildung	Gepr. in	Handzeichen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
		FTD	FFS	H		FFS H	
ABSCHNITT 3 - NORMALER UND AUßERGEWÖHNLICHER BETRIEB DER FOLGENDEN SYSTEME UND VERFAHREN							
3	Normaler und außergewöhnlicher Betrieb der folgenden Systeme und Verfahren					M	Mindestens 3 Übungen aus diesem Abschnitt müssen gewählt werden.
3.1	Triebwerk	P	→	→			
3.2	Klimaanlage (Heizung und Lüftung)	P	→	→			
3.3	Pitot-Anlage/statische Druckanlage	P	→	→			
3.4	Kraftstoffanlage	P	→	→			
3.5	Elektrische Anlage	P	→	→			
3.6	Hydraulikanlage	P	→	→			
3.7	Steuer- und Trimmanlage	P	→	→			
3.8	Eisverhütungs- und Enteisungsanlage	P	→	→			
3.9	Autopilot/Flugkommandeanlage	P	→	→			
3.10	Stabilisierungsanlage (SAS)	P	→	→			
3.11	Wetterradar, Funkhöhenmesser, Transponder	P	→	→			
3.12	Flächennavigationsgeräte (RNAV)	P	→	→			
3.13	Fahrwerk	P	→	→			
3.14	Hilfstriebwerk	P	→	→			
3.15	Funk, Navigationsgeräte, Instrumente, Flugmanagementsysteme	P	→	→			
ABSCHNITT 4 - AUßERGEWÖHNLICHE VERFAHREN UND NOTVERFAHREN							
4	Außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren					M	Mindestens 3 Übungen aus diesem Abschnitt müssen gewählt werden.
4.1	Feuerbekämpfung (einschließlich Evakuierung soweit zutreffend)	P	→	→			

ATPL(H) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Lizenz für Verkehrspiloten ATPL(H) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt F

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Hubschrauber mit nur einem/mehreren Piloten	Praktische Ausbildung				Praktische Prüfung/ Befähigungsüberprüfung	
Manöver/Verfahren	Ausbildung durchgeführt in			Handzeichen des Lehrberechtigigten nach Abschluss der Ausbildung	Gepr. in	Handzeichen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
	FTD	FFS	H		FFS H	
4.2 Rauchbekämpfung und Rauchentfernung	P	→	→			
4.3 Triebwerkausfall, Abstellen und Wiederanlassen in sicherer Höhe	P	→	→			
4.4 Kraftstoff ablassen (simuliert)	P	→	→			
4.5 Ausfall der Heckrotorsteuerung (falls anwendbar)	P	→	→			
4.5.1 Ausfall des Heckrotors (falls anwendbar)	P	→	Für diese Übung darf kein Hubschrauber verwendet werden.			
4.6 Besatzungsausfall - nur MPH	P	→	→			
4.7 Störung der Kraftübertragung (Getriebe)	P	→	→			
4.8 Andere Notverfahren gemäß entsprechendem Flughandbuch	P	→	→			
ABSCHNITT 5 - INSTRUMENTENFLUGVERFAHREN (DURCHZUFÜHREN UNTER TATSÄCHLICHEN ODER SIMULIERTEN INSTRUMENTENFLUG-WETTERBEDINGUNGEN)						
5.1 Start nach Instrumenten: Übergang zum Instrumentenflug so bald wie möglich nach dem Abheben	P*	→*	→*			
5.1.1 Simulierter Triebwerkausfall während des Abflugs	P*	→*	→*		M*	
5.2 Einhaltung von An- und Abflugstrecken und ATC-Anweisungen	P*	→*	→*		M*	
5.3 Warteverfahren	P*	→*	→*			
5.4 3D-Betrieb auf DH/A 200 Fuß (60 m) oder zu höheren Minima, falls im Landeanflug vorgeschrieben	P*	→*	→*			
5.4.1 Manuell, ohne Flugkommandoanlage Anmerkung: Gemäß AFM können „RNP APCH“-Verfahren die Verwendung des Autopiloten oder der Flugkommandoanlage erfordern. Bei der Wahl des manuell zu fliegenden Verfahrens sind Beschränkungen dieser Art zu berücksichtigen (z.B. Wahl eines ILS für 5.4.1, falls das AFM eine solche Beschränkung vorschreibt).	P*	→*	→*		M*	
5.4.2 Manuell, mit Flugkommandoanlage	P*	→*	→*		M*	
5.4.3 Mit Autopilot	P*	→*	→*			

ATPL(H) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Lizenz für Verkehrspiloten ATPL(H) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt F

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Hubschrauber mit nur einem/mehreren Piloten	Praktische Ausbildung				Praktische Prüfung/ Befähigungsüberprüfung	
Manöver/Verfahren	Ausbildung durchgeführt in			Handzeichen des Lehrberechtigigten nach Abschluss der Ausbildung	Gepr. in	Handzeichen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
	FTD	FFS	H		FFS H	
5.4.4. Manuell, mit simuliertem Ausfall eines Triebwerks; der Triebwerksausfall muss während des Endanflugs vor Erreichen einer Höhe von 1000 Fuß über dem Flugplatz bis zum Aufsetzen oder bis zum Abschluss des Fehlanflugverfahrens simuliert werden.	P*	→*	→*		M*	
5.5 2D-Betrieb bis zur Mindest-Sinkflughöhe MDA/H	P*	→*	→*		M*	
5.6 Durchstarten mit allen Triebwerken bei Erreichen der DA/DH oder MDA/MDH	P*	→*	→*			
5.6.1 Sonstige Fehlanflugverfahren	P*	→*	→*			
5.6.2 Durchstarten mit simuliertem Ausfall eines Triebwerks bei Erreichen der DA/DH oder MDA/MDH	P*				M*	
5.7 Autorotation unter IMC und Abfangen mit Motorhilfe	P*	→*	→*		M*	
5.8 Aufrichten aus ungewöhnlichen Fluglagen	P*	→*	→*		M*	
ABSCHNITT 6 - GEBRAUCH DER ZUSATZAUSRÜSTUNG						
6 Gebrauch der Zusatzausrüstung	P	→	→			

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
„P“ - bestanden / passed „F“ - nicht bestanden / failed	1	2	3	4	5	6
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

8 Ergebnis der praktischen Prüfung

☐ BESTANDEN

☐ TEILWEISE BESTANDEN

☐ NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

PRÜFUNGSMASSSTÄBE

- Bei einer praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung für Musterberechtigungen und die ATPL muss der Bewerber die Abschnitte 1 bis 4 und 6 (soweit zutreffend) der praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung bestehen. Wenn der Bewerber mehr als 5 Elemente nicht besteht, muss er die gesamte Prüfung bzw. Überprüfung wiederholen. Ein Bewerber, der nicht mehr als 5 Elemente nicht besteht, muss die nicht bestandenen Elemente wiederholen. Wenn ein Element der Wiederholungsprüfung oder Wiederholungsüberprüfung nicht bestanden wird oder wenn ein anderes Element nicht bestanden wird, das bereits bestanden war, muss der Bewerber die gesamte Prüfung bzw. Überprüfung wiederholen. Alle entsprechenden Abschnitte der praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung müssen innerhalb von 6 Monaten absolviert werden.
- Bei einer Befähigungsüberprüfung für eine IR muss der Bewerber Abschnitt 5 der Befähigungsüberprüfung bestehen. Wenn der Bewerber mehr als 3 Elemente nicht besteht, muss er den gesamten Abschnitt 5 wiederholen. Ein Bewerber, der nicht mehr als 3 Elemente nicht besteht, muss die nicht bestandenen Elemente wiederholen. Wenn ein Element der Wiederholungsüberprüfung nicht bestanden wird oder wenn ein anderes Element von Abschnitt 5 nicht bestanden wird, das bereits bestanden war, muss der Bewerber die gesamte Überprüfung wiederholen.

TESTFLUGTOLERANZEN

- Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - Betreiben des Hubschraubers innerhalb seiner Grenzen;
 - Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse;
 - Beherrschung des Hubschraubers zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder Flugmanövers zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt ist;
 - ggf. Besatzungskoordinations- und Besatzungsausfallverfahren zu verstehen und anzuwenden sowie
 - ggf. effektiv mit den anderen Besatzungsmitgliedern zu kommunizieren.
- Es gelten die nachfolgenden Grenzen, die entsprechend berichtigt werden können, um turbulente Bedingungen, die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Hubschraubers zu berücksichtigen:

a) Grenzen IFR-Flug

Höhe		Einhalten eines Kurses über Grund	
im Allgemeinen	± 100 Fuß	auf Funknavigationshilfen	± 5°
Einleiten eines Durchstartens auf Entscheidungshöhe	+ 50 Fuß / - 0 Fuß	3D-Winkelabweichungen	Halbskalenausschlag, Azimut und Gleitpfad (z.B. LPV, ILS, MLS, GLS)
Mindest-Sinkflughöhe	+ 50 Fuß / - 0 Fuß	2D-(LNAV) und 3D-Längenabweichungen (LNAV/VNAV)	Der seitliche Fehler/die seitliche Abweichung vom Kurs darf normalerweise nicht mehr als ± ½ des dem Verfahren zugeordneten RNP-Wertes betragen. Kurze Abweichungen von diesem Standard bis zu maximal dem Einfachen des RNP-Wertes sind zulässig.
-	-	Vertikale 3D-Längenabweichungen (z.B. RNP APCH (LNAV/VNAV) unter Verwendung von Baro-VNAV)	Maximal - 75 Fuß unter dem vertikalen Profil zu jeder Zeit und maximal + 78 Fuß über dem vertikalen Profil in oder unterhalb von 1000 Fuß über dem Flugplatz.
Geschwindigkeit		Steuerkurs	
Im Allgemeinen	± 10 Knoten	Normaler Betrieb	± 5°
bei simuliertem Triebwerkausfall	+ 10 Knoten / - 5 Knoten	Außergewöhnlicher Betrieb/Notfälle	± 10°

b) Grenzen VFR-Flug

Höhe		Bodendrift	
im Allgemeinen	± 100 Fuß	T.O. Schweben I.G.E	± 3 Fuß
-	-	Landung	± 2 Fuß (mit 0 Fuß Rückwärts- oder Seitwärtsflug)
Geschwindigkeit		Steuerkurs	
Im Allgemeinen	± 10 Knoten	Normaler Betrieb	± 5°
bei simuliertem Triebwerkausfall	+10 Knoten / - 5 Knoten	Außergewöhnlicher Betrieb/ Notfälle	± 10°

ERKLÄRUNGEN ZU DEN INHALTEN DER AUSBILDUNG/PRAKTISCHEN PRÜFUNG/BEFÄHIGUNGSÜBERPRÜFUNG

5. Die folgenden Symbole bedeuten:

P ausgebildet als PIC für die Erteilung einer Musterberechtigung für SPH oder ausgebildet als PIC oder Kopilot und als PF und PNF für die Erteilung einer Musterberechtigung für MPH.

6. Für die praktische Ausbildung sind mindestens Übungsgeräte der mit (P) bezeichneten Spalte oder höherwertige, mit Pfeil → gekennzeichnete Geräte zu verwenden.

Zur Bezeichnung des Übungsgeräts werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

FFS Full Flight Simulator (Flugsimulator)
FTD Flight Training Device (Flugübungsgerät)
H Hubschrauber

7. Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Übungen sind nur von Bewerbern unter tatsächlichen oder simulierten Instrumentenflug-Wetterbedingungen zu fliegen, die eine IR(H) erneuern, verlängern oder diese Rechte auf ein anderes Muster ausdehnen möchten.

8. Instrumentenflugverfahren (Abschnitt 5) sind nur von Bewerbern durchzuführen, die eine IR(H) für Hubschrauber erneuern, verlängern oder diese Rechte auf ein anderes Muster ausdehnen möchten. Zu diesem Zweck kann ein FFS oder ein FTD 2/3 verwendet werden.

9. Der Buchstabe „M“ in der Spalte für die praktische Prüfung oder die Befähigungsüberprüfung bedeutet, dass diese Übung verbindlich ist.

10. Für die praktische Ausbildung und Prüfung ist ein FSTD zu verwenden, wenn dieser Teil einer genehmigten Ausbildung zum Erwerb einer Musterberechtigung ist. Für den Lehrgang wird Folgendes berücksichtigt:

- die Qualifizierung des FSTD gemäß den einschlägigen Anforderungen in Teil-ARA und Teil-ORA;
- die Qualifikation des Lehrberechtigten und Prüfers;
- der Umfang der FSTD-Ausbildung während des Lehrgangs;
- die Qualifikation und die bisherige Erfahrung des auszubildenden Piloten in ähnlichen Mustern sowie
- der Umfang an überwachter Flugerfahrung nach der Erteilung der neuen Musterberechtigung.

HUBSCHRAUBER MIT MEHREREN PILOTEN

11. Bewerber um die praktische Prüfung für die Erteilung der Musterberechtigung für Hubschrauber mit mehreren Piloten und ATPL(H) müssen nur Abschnitt 1 bis 4 und, falls zutreffend, Abschnitt 6 absolvieren.

12. Bewerber um die Verlängerung oder Erneuerung der Befähigungsüberprüfung für die Musterberechtigung für Hubschrauber mit mehreren Piloten müssen nur Abschnitt 1 bis 4 und, falls zutreffend, Abschnitt 6 absolvieren.